

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache in Straubing**

**§ 1  
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Bezirks Niederbayern für den inklusiven Kindergarten am Institut für Hören und Sprache vom 18.10.2016 (RABl Nr. 25/2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Elternbeiträge für Verpflegung**

- (1) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder in der Schulvorbereitenden Einrichtung und im inklusiven Kindergarten ist zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine jährliche Verpflegungsgebühr von 605 Euro zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungsgebühr ist in elf Monatsraten zu je 55 Euro zu begleichen.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Feriengruppe nach § 7 Abs. 3 wird für die Verpflegung eine Pauschale von 55 Euro erhoben.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die jährlichen Elternbeiträge für die Benutzung des inklusiven Kindergartens betragen bei einer täglichen Buchungszeit von

	<b>ab 01.02.2017</b>		<b>ab 01.09.2018</b>	
	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	jährliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr	monatliche Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsgebühr
4 bis 5 Stunden	900 €	75 €	960 €	80 €
über 5 bis 6 Stunden	1.020 €	85 €	1.080 €	90 €
über 6 bis 7 Stunden	1.140 €	95 €	1.200 €	100 €

<sup>2</sup>Die Buchungszeit entspricht der im Betreuungsvertrag festgelegten Nutzungszeit des inklusiven Kindergartens.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. <sup>2</sup>Die Gebühren betragen bei einer täglichen Buchungszeit von

	<b>ab 01.02.2017</b>	<b>ab 01.09.2018</b>
	wöchentliche Benutzungsgebühr	wöchentliche Benutzungsgebühr
über 3 bis 4 Stunden	16,25 €	17,50 €
über 4 bis 5 Stunden	18,75 €	20,00 €
über 5 bis 6 Stunden	21,25 €	22,50 €
über 6 bis 7 Stunden	23,75 €	25,00 €
über 7 bis 8 Stunden	26,25 €	27,50 €
über 8 bis 9 Stunden	28,75 €	30,00 €
mehr als 9 Stunden	31,25 €	32,50 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Landshut, 21.12.2016

Dr. Olaf Heinrich  
Bezirkstagspräsident